



# **SATZUNG**

## **des**

### **Golfclub Bad Abbach Deutenhof e. V.**

Stand: 19.03.2019

#### **§ 1 Firma/Sitz/Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Bad Abbach Deutenhof e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 93077 Bad Abbach-Lengfeld
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports, insbesondere auf dem in Bad Abbach-Lengfeld durch die Golfplatz Deutenhof GmbH & Co. KG errichteten Golfplatz. Der Verein wird zur Erfüllung seines Zwecks Verträge über die Benutzung des Golfplatzes mit der in Satz 1 genannten Gesellschaft abschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Jugendliche unter 18 Jahren, Studentenmitglieder und fördernde Mitglieder.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und hierzu ernannt wurden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Maßgeblich für die Aufnahme sind die vom Vorstand festgelegten Aufnahmebedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.
2. Die Ehrenpräsidentschaft und die Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen verliehen werden. Hierüber beschließt der Vorstand auf Antrag eines Vereinsmitgliedes in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig, der mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vorhandenen Stimmen zu fassen ist.

#### **§ 5 Mitgliederbeiträge**

1. Ordentliche Mitglieder haben einen wiederkehrenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Über eine eventuelle Rückerstattung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis Ende Februar des betreffenden Mitgliedsjahres per Lastschrift zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme in den Verein nach dem 1. Oktober eines Jahres, so fällt für das laufende Kalenderjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages an.
3. Beschließt die Mitgliederversammlung die Erhebung einer im Interesse des Vereins notwendigen Umlage, so hat die Zahlung der Umlage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe per Lastschrift zu erfolgen.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf Grund der Satzung ergehenden Beschlüsse an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Ausübung des Golfsports ist vom Erwerb einer Spielberechtigung von der Golfplatz Deutenhof GmbH & Co. KG abhängig. Einen offiziellen Mitgliederausweis des Deutschen Golfverbandes e. V. erhalten nur die Clubmitglieder, die eine Spielberechtigung von der vorgenannten Gesellschaft erworben haben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder. Ein Minderjähriger bedarf zur Stimmabgabe der vorherigen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung ist dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Stimmabgabe eines Minderjährigen ohne eine solche Einwilligung ist unwirksam.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Wegfall der Voraussetzungen für eine Clubmitgliedschaft.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform an den Vorstand erklärt werden. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Eingang des Briefes bei der zuletzt bekannt gegebenen Geschäftsstelle des Vereins. Das ausscheidende Mitglied hat unverzüglich alle offen stehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen und evtl. in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum herauszugeben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der beschlussfähigen Vorstandessitzung anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied nachhaltig oder schwer gegen die Satzung, die satzungsmäßigen Beschlüsse oder die Vereinsinteressen verstößt oder seine Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben. Mit dem Zugang des Schreibens an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift können von dem Mitglied keine Mitgliedschaftsrechte mehr ausgeübt werden, auch nicht, wenn das ausgeschlossene Mitglied bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegt.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese innerhalb von sechs Monaten ab Eingang der Berufung beim Vorstand abgehalten wird. Andernfalls ist innerhalb von drei Monaten ab Ende der Berufungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. In der Mitgliederversammlung kann das Mitglied seinen Standpunkt ausreichend darstellen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein weiterer vereinsinterner Rechtsbehelf ist nicht mehr gegeben.
6. Legt das Mitglied keine Berufung ein oder versäumt es die Berufungsfrist, so ist mit Zugang des Ausschluss Schreibens die Mitgliedschaft endgültig erloschen, andernfalls mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung, dass der Berufung nicht stattgegeben werden wird.
7. Bleibt die Berufung ohne Erfolg, so hat das betreffende Mitglied die Kosten, die dem Verein durch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entstehen, zu bezahlen. Beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung über mehrere Berufungen, so haften die betreffenden Mitglieder im Falle einer negativen Entscheidung dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.
8. Mit dem Ausschluss werden alle offen stehenden Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedes gegenüber dem Verein ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort fällig. Der Ausschluss während des Geschäftsjahres berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrages und aller ausstehenden Beträge, unbeschadet der Regelung in § 5 Absatz 1.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per einfachen Brief oder über E-Mail-Schreiben einzuladen ist. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Adresse oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Rechnungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - d) den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Auflösung des Vereins
  - g) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden
  - h) die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstandsmitglieder, die nicht stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind, haben ebenfalls ein Stimmrecht, ihre Stimmen werden mitgezählt. Eine schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. § 6 Abs. 1 der Satzung kann hinsichtlich der Spielberechtigung und der Mitgliederausweise des Deutschen Golfverbandes e. V. nur mit Zustimmung der Golfplatz Deutenhof GmbH & Co. KG geändert werden.
6. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Wahlen von Amtsträgern werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Kandidiert bei einer Wahl nur eine Person, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung offen abgestimmt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8. Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Spielführer
  - f) dem Jugendwart
2. Auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes können – auch während der Amtsdauer des gewählten Vorstandes – bis zu zwei außerordentliche Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, deren Aufgabenbereich vorstandsintern festgelegt wird. Diese Vorstandsmitglieder bleiben im Amt von ihrer Wahl bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl. Sie sind Vorstandsmitglieder wie die oben in Ziffer 1 genannten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt insgesamt jeweils so lange im Amt, bis er durch einen ordnungsgemäß gewählten neuen Vorstand ersetzt wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so nimmt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor.

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so ist diese Amtsniederlegung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft ist.

Wird ein Vorstandsmitglied in ein anderes Vorstandsamt gewählt, so erlischt mit der Annahme der Wahl das bisherige Amt. In den Kreis der zu wählenden Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden.

4. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit aus, so führt der Verbleibende die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung allein weiter. Fallen beide Vorsitzende aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat.

Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss es durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptation ersetzt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung muss dann für die verbleibende Wahlperiode eine Neuwahl erfolgen.

Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hier muss für die verbleibende Wahlperiode eine Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder erfolgen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird in diesem Fall von einem verbliebenen Vorstandsmitglied einberufen.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge ersetzt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Außerdem hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Vizepräsident nur tätig werden soll, wenn der Präsident verhindert ist. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
8. Der Vorstand kann, wenn er dies für die Interessen des Vereins für erforderlich hält, Ausschüsse einberufen. Der Vorstand legt die Tätigkeit dieser Ausschüsse fest. Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Sitzung, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten grundsätzlich schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Der Präsident leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schriftführer, ansonsten das an Lebensalter älteste anwesende Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
11. Fernmündliche, schriftliche oder telegraphische Abstimmungen, sowie Abstimmungen per Telefax sind in Einzelfällen ohne Vorstandssitzung zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
12. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen, sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Entsprechendes gilt bei Eilabstimmungen.
13. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten bzw. diesen zu erläutern.

## **§ 12 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die auf dem vom Verein gepachteten Golfgelände abhanden gekommen oder beschädigte Gegenstände sowie für Unfälle und Schäden, die Mitglieder in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen.
2. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein etwa abgeschlossenen Versicherungen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Eine Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstage einzuberufen. Jedem Mitglied ist der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen, wobei die Stimmen der Vorstandsmitglieder mitzählen.
3. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist ein der Einladung hinzuweisen. Diese zweite Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Golfsport.

### **§ 14 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Golfverbandes e. V. und des Bayerischen Golfverbandes e. V.

### **§ 15 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist, soweit gesetzlich zulässig, Bad Abbach. Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist, soweit gesetzlich zulässig, Kelheim Gerichtsstand.

### **§ 16 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - Beitragsordnung
  - Turnierbedingungen, Platzregeln und Verhaltensvorschriften für Spieler
  - Richtlinie zum Datenschutz
2. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und die Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2002 beschlossen und in §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 14 geändert in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2011. Weitere Änderungen in den §§ 1, 3, 4, 5 und 6 sind in der Mitgliederversammlung am 21.02.2017 erfolgt. In der Mitgliederversammlung vom 19.03.2019 wurde § 9.1 geändert und § 16 neu aufgenommen.